

digicom - Interessengemeinschaft Digitaldruck

Vereinsatzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „digicom – Interessengemeinschaft Digitaldruck e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Tätigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, die unternehmerbezogenen wirtschaftlichen sowie fachlichen Angelegenheiten, Belange und Interessen des Digitaldrucks sowie der digitalen Fotografie in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland zu vertreten, zu wahren und zu fördern. Hierzu gehören insbesondere die Förderung und Mitgestaltung von Geschäftsfeldern – auch durch Schaffung von Qualitätsstandards, Technologie- und Wissenstransfer, Erstellung spartenspezifischer Statistiken und betriebswirtschaftlicher Grundlagen sowie berufliche Aus- und Fortbildung.
- (2) Eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt der Verein nicht. Er erstrebt keinen Gewinn. Parteipolitische und weltanschauliche Fragen werden nicht behandelt.
- (3) Der Verein wird seinen Zweck im Rahmen einer Kooperation mit dem Bundesverband Druck und Medien e. V. (im Folgenden bvdm genannt) verwirklichen.
- (4) Der Verein ist ein Wirtschaftsverband, kein Arbeitgeberverband. Die Wahrnehmung der Arbeitgeberinteressen erfolgt ausschließlich über den bvdm und seine Landesverbände.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind ordentliche Mitglieder sowie Industriefördermitglieder und Gastmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied können Betriebsinhaber werden, die gewerbliche Leistungen im Bereich des digitalen Drucks oder der digitalen Bildbearbeitung anbieten. Dazu gehören auch die entsprechende Vorstufe einschl. Datenverarbeitung und Weiterverarbeitung. Ordentliches Mitglied ist ferner der bvdm.
- (3) Industriefördermitglieder können Zulieferunternehmen; Gastmitglieder können zum Beispiel Hochschulen, Forschungsinstitute und Werbeagenturen sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der bvdm und die Unterzeichner gem. Anlage sind Gründungsmitglieder.
- (2) Im Übrigen ist die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach billigem Ermessen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Ausschluss oder
 - durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erklärt werden. Die Erklärung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend.

- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung satzungsmäßige Verpflichtungen nicht erfüllt, durch sein Verhalten den Vereinszweck gefährdet oder wenn durch sein Verbleiben die Vereinsinteressen schwer geschädigt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen.

- (4) In jedem Fall der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen an den Verein für das laufende Geschäftsjahr auch dann in voller Höhe zu erfüllen, wenn die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres endet. Ein Anspruch auf Auskehrung eines Teiles des Vereinsvermögens oder auf irgendwelche sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft in keinem Fall.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte; sie haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden und die Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7 Beitragspflicht

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 0,13 % des Jahresumsatzes, der im Bereich Digitaldruck, digitale Fotografie bzw. Bildbearbeitung, der dazu gehörenden Vorstufe einschl. Datenverarbeitung und Weiterverarbeitung und entsprechenden Dienstleistungen erzielt wird. Maßgeblich ist der Umsatz, der in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielt wurde. Er ist bis zum 31.03. des jeweiligen Beitragsjahres an die Geschäftsstelle des Vereins schriftlich, fernschriftlich oder per Email zu melden.

Mindestens ist ein Jahresbeitrag von 800 Euro zu entrichten. Der Höchstbeitrag ist auf 9.000 Euro im Jahr begrenzt. Der bvdm zahlt einen Jahresbeitrag von 32.000 Euro.

- (2) Ordentliche Gründungsmitglieder zahlen im 1. Geschäftsjahr den halben Beitrag.
- (3) Ordentliche Mitglieder, die gleichzeitig ordentliches Mitglied bei einem Landesverband des bvdm sind (Doppelmitglieder), zahlen, solange die Doppelmitgliedschaft besteht, keinen Beitrag.
- (4) Industriefördermitglieder zahlen jährlich einen Beitrag von 3.000 Euro.
- (5) Gastmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 600 Euro.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Ordentliche Mitglieder sind nach Maßgabe des § 16 stimmberechtigt. Die Geschäftsführung berichtet ihnen periodisch über die Tätigkeit und die Ergebnisse der Vereinsarbeit. Außerdem erhalten sie regelmäßig Informationen über vereinszweckbezogene, aktuelle Entwicklungen am Markt sowie in Gesetzgebung und Rechtsprechung.
- (2) Industriefördermitgliedern stehen mit Ausnahme der Stimmberechtigung die gleichen Rechte wie ordentlichen Mitgliedern zu. Sie haben Teilnahme- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung. Aus ihrer Mitte wird nach Maßgabe des § 17 ein Beirat gebildet. Im Einvernehmen mit der Geschäftsführung dürfen Industriefördermitglieder bei Veranstaltungen angemessen werben.
- (3) Abgesehen von Mitgliederversammlungen haben Gastmitglieder Teilnahmerecht an allen Veranstaltungen; sie dürfen in Ausschüssen und Arbeitskreisen vertreten sein. Darüber entscheidet die Geschäftsführung im Einzelfall. Letztere trifft auch die Entscheidung, wenn Gastmitglieder in den Genuss sonstiger Leistungen des Verbandes kommen sollen. Außerdem erhalten sie die Berichte und Informationen nach Abs. 1, Satz 3.

D. Organe, Zuständigkeiten, Beschlussfassungen

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Beirat und die Geschäftsführung. Die Tätigkeit in den Organen erfolgt mit Ausnahme der Geschäftsführung ehrenamtlich.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands müssen einem ordentlichen Vereinsmitglied angehören.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - mindestens zwei gewählten Mitgliedern sowie
 - dem Hauptgeschäftsführer des bvdM.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Vor der Wahl legt die Mitgliederversammlung die Zahl der zu wählenden Mitglieder gem. § 10 Abs. 2 fest.
- (2) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Das Jahr der Wahl wird nicht mitgezählt. Die Gewählten bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Haushaltsplanes,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Sitzungen des Vorstands werden durch den Hauptgeschäftsführer des bvdM einberufen. Eine besondere Form ist hierfür nicht erforderlich.
- (2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich oder durch Email gefasst werden, wenn der Hauptgeschäftsführer des bvdM zu einer entsprechenden Beschlussfassung aufruft. Bei seiner ersten Sitzung nach der Wahl bestimmt der Vorstand seinen Sprecher.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zu der Sitzung eingeladen und mindestens zwei Mitglieder erschienen sind.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss, die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- Beschlussfassung über den Beitrag und den Jahresetat,
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und mindestens eines Rechnungsprüfers,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung und Änderung des Zwecks des Vereins sowie
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer im Namen des Sitzungsleiters und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, fernschriftlich oder per Email einzuberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag abgeschickt werden. Sie ist an die letzte der Geschäftsstelle von dem Mitglied angegebene Adresse zu richten. Aus wichtigem Grund kann der Sitzungsleiter die Einladungsfrist abkürzen. In diesem Fall darf nur zu solchen Gegenständen Beschluss gefasst werden, deren Behandlung aus dem der Verkürzung der Einladungsfrist rechtfertigenden wichtigen Grund geboten ist. Zum Nachweis der Fristwahrung genügen die Tageskopien der Geschäftsstelle bzw. Fax- und Email-Bestätigungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstands geleitet, bei seiner Verhinderung vom Hauptgeschäftsführer des bvdm. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat mindestens zu enthalten: Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen aller Erschienenen, die Person des Sitzungsleiters und des Geschäftsführers, den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge und der Beschlüsse, bei diesen auch die Zahl der gültigen und ungültigen, der Ja- und Nein- Stimmen und Stimmenthaltungen.

§ 16 Stimmrecht und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Der bvdM hat 40 Stimmen. Industriefördermitglieder haben Teilnahme- und Rederecht. Sie haben kein Stimmrecht.

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse, die in Sitzungen zu fassen sind. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Satzung oder zwingendes Gesetz etwas Anderes bestimmt ist. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Das Ergebnis jeder Beschlussfassung ist vom Sitzungsleiter sofort nach der Beschlussfassung zu verkünden.
- (3) Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereins sowie nach Auflösung des Vereins über die Verwendung des nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens. Die Mitgliederversammlung darf nur über solche Anträge beschließen, die auf die Tagesordnung gesetzt sind oder mit einem Gegenstand der Tagesordnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 17 Beirat

- (1) Aus der Mitte der Industriefördermitglieder wählt die Mitgliederversammlung einen Beirat. Der Beirat soll nicht mehr als fünf Beisitzer umfassen. Vor der Wahl legt die Mitgliederversammlung die Zahl der Beisitzer fest.
- (2) In wichtigen Grundsatzfragen soll der Vorstand den Beirat als beratendes Gremium einberufen. Für die Amtsdauer des Beirats gilt das Gleiche wie für die Amtsdauer des Vorstands.

§ 18 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer bearbeitet die laufenden Aufgaben des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er untersteht der Aufsicht und den Weisungen des Vorstands. Der Geschäftsführer vertritt den Verein bei der Durchführung der Kooperation mit dem bvdm (§ 2 Abs. 3). Abhängig von Zielen und Aufgaben bildet er Ausschüsse und Arbeitskreise. Bei Gründung übernimmt der bvdm die Geschäftsführung unentgeltlich, bis der Verein über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand des Vereins ist Wiesbaden.
- (2) Sind Teile der Satzung unwirksam, wird die Gültigkeit im Übrigen hiervon nicht berührt. Alle Organe sind in diesem Fall verpflichtet, eine rechtswirksame Regelung zu schaffen, die dem Gehalt der unwirksamen Bestimmung entspricht oder möglichst nahe kommt.
- (3) Die Satzung tritt am 5. Juni 2008 in Kraft.
- (4) Soweit das Amtsgericht – Vereinsregister aus Rechtsgründen Änderungen an der Satzung zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister verlangt, ist der Vorstand berechtigt, diese vorzunehmen.